Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Stellungnahme der Landrätin zum Prüfungsbericht über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311260 Hilfe zur Pflege (vollstationäre Dauerpflege) der Haushaltsjahre 2017 und 2018

5. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Besitzstandschutz Pflegekasse

Die Änderungen des SGB XII zum Jahreswechsel 2016/2017 wurden erst kurz vor Ende 2016 vom Gesetzgeber verabschiedet. Aufgrund der Tatsache, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen keine gültigen Vergütungsvereinbarungen hatten, erfolgten zunächst keine Zahlungen.
Die Pflegeeinrichtungen wiesen den örtlichen Sozialleistungsträger in diesem Zusammenhang auf wirtschaftliche Erfordernisse der Zahlungen hin. Aus diesem Grunde wurden Abschlagszahlungen vorgenommen.
Im Spätsommer/Herbst 2017 lagen dann die ersten Vereinbarungen vor, so dass bei den entsprechenden Personen eine Prüfung der Bedürftigkeit und Rückabwicklung/Verrechnung der Abschlagszahlungen vorgenommen werden konnte.

Die Pflegestufe resp. der Pflegegrad wird allein durch die Pflegekasse festgelegt. Der Sachbearbeiter hat darauf keinen Einfluss. Aus diesem Grunde ist die Mitteilung in diesem Zusammenhang ausreichend.

Besitzstand Barbetrag

Der Besitzstand im Barbetrag regelt sich nach § 133 a SGB XII:
„Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht."

Die erste Besitzstandszahlung erfolgte per Januar 2005. Die Festsetzung erfolgte demnach ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Die Höhe des Besitzstandes ist nicht variabel und wurde daher in den betroffenen Fällen von Jahr zu Jahr übertragen. Die entsprechenden Bescheide hierzu scheinen seinerzeit archiviert worden zu sein. In vorhergehenden Prüfungen wurde dies schon mehrfach bemängelt und durch das Sozialamt mitgeteilt, dass die Unterlagen aus dem Archiv in Kopie in die lfd. Hilfeakte zurückgeführt werden.

In den aktuell untersuchten Fällen ist eine Änderung der Verfahrensweise nicht mehr möglich, da die Aufbewahrungsfristen der archivierten Aktenteile (10 Jahre) verstrichen ist und das Schriftgut der Entsorgung zugeführt wurde.

6. Feststellungen zu den geprüften Einzelvorgängen

A: Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfe zur Pflege

Die Vereinbarung zur Ratenzahlung wurde nicht seitens des Fachamtes vorgenommen. Dieses hatte über den Fortgang des Verfahrens keine Kenntnis.
Das Fachamt ist bereits mit der Vollstreckungsbehörde in Kontakt getreten. Eine Heilung ist im vorliegenden Fall nicht mehr möglich. Für zukünftige Vorgänge wird die Verfahrensweise geändert.

B: Rückforderung überzahlter Leistungen

Zu diesem Punkt gibt es keine Ergänzungen.

C: Bekleidungspauschale

Eine fehlerhafte Bearbeitung gleichgelagerter Fälle ist durch eine Gesetzesänderung zum 01.01.2020 ausgeschlossen.
Zur Berechnung der Höhe der zu gewährenden Bekleidungsbeihilfe wurde eine veraltete Liste mit den Preisen zu einzelnen Bekleidungsstücken verwendet.
In der „alten" Liste für Frauen waren Strümpfe mit 8,00 Euro/Paar bewertet, in der neuen Liste mit 1,50 Euro/Paar (genau wie in der Liste für die Männer).
Die „neue" Liste galt ab 2016. Eine Leistungsberechtigung mit entsprechendem Antrag wurde beim Landkreis Teltow-Fläming bereits im August 2013 gestellt, so dass dieser Fehler unterlief (Liste von Anfang an in der Akte und Grundlage für Berechnung der Bekleidungsbeihilfe).

D: Fahrkosten

Für die Leistungsempfängerin wurden durch den Landkreis Teltow-Fläming die Kosten der Behandlung übernommen, da sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Nach den Regelungen des SGB V hat der Leistungsträger die Kosten zu übernehmen, welche auch die Krankenkasse übernehmen würde.

- Bescheide: Diese können bereits archiviert sein.
- Kostenvoranschläge: Die Leistungsempfängerin erhielt nur einen Kostenvoranschlag. Viele Anbieter geben gar keine Angebote heraus.
- Übernahme Fahrtkosten: Normalversicherte Personen werden abgelehnt, da die Krankenkasse die Kosten übernimmt.
- Verbuchung: Hier erfolgte eine Falschbuchung zur Korrektur.

E: Freibetrag nach § 82 Abs. 4SGB XII

Im vorliegenden Fall erfolgte zunächst eine fehlerhafte Bearbeitung.
Zunächst war der Sachstand, dass sämtliche Zusatzrenten (private Renten, Unfallrenten, Betriebsrenten usw.) eine Erhöhung des Freibetrages für die jeweiligen Hilfeempfänger zur Folge haben und daher die Eigenanteile entsprechend anzupassen sind. Entsprechend dieser Vorgabe erfolgte zunächst die Bearbeitung mit Bescheid vom 5. Dezember 2017.
Das Fachprogramm für die Leistungsgewährung sollte für Januar 2018 diese neuen Freibeträge für sämtliche Zusatzrenten berücksichtigen und entsprechend in Ansatz bringen.
Nach Verarbeitung durch den Softwareanbieter erhielten die Bearbeiter die Information, dass nur in bestimmten Fällen Riester- und Rürup-Renten zu berücksichtigen wären, weshalb die Bescheide vom 5. Dezember 2017 mit Bescheid vom 7. Dezember 2017 wiederum aufgehoben wurden. Weiterhin mussten infolgedessen sämtliche Zusatzrenten im Programm manuell geändert werden. Nach der Korrektur der Beträge im Programm ergab sich keine Freibetragserhöhung mehr.

F: Unterhaltsprüfung

Fall 9: Im vorliegenden Fall wurde per E-Mail am 18.04.2019 die Anordnung der Zwangsgelder storniert und die Vollstreckung eingestellt. Grund hierfür war die Mitteilung der Vollstreckung, dass sich der Unterhaltspflichtige seit dem 06.09.2016 im Insolvenzverfahren befindet.
Hier sollte eine spätere Prüfung erfolgen, ob die Auskunft und der übersandte Nachweis über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen ausreicht, um eine Einstellung der Vollstreckungshandlung gem. § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu beschränken oder einzustellen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Zweck der Vollstreckungshandlung erfüllt ist. Durch das Insolvenzverfahren war eine Beitreibung der ausstehenden Beträge nicht zu ermitteln. Daher konnte über eine Aufhebung der Zwangsgelder noch nicht entschieden werden.
Bis zur erfolgten Prüfung wurde erst einmal die Anordnung der Zwangsgelder storniert und die Vollstreckung eingestellt.
Die Anordnung einer Ersatzzwangshaft wäre zu diesem Zeitpunkt unter den genannten Gründen unverhältnismäßig gewesen.
Der Selbstbehalt beim Elternunterhalt lag 2019 bei 1.800,00 €. Die Pfändungsgrenze beim Insolvenzverfahren betrug 1.600,00 €. Daher ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und somit eine Unterhaltsforderung gegen diesen nicht gegeben. Die Entscheidung über die Prüfung wird nunmehr erfolgen.

Fall 10: Auf dem Formular zu den Angehörigen des Leistungsberechtigten wurde von der gesetzlichen Betreuerin bei Vater, Mutter und Kind unbekannt angekreuzt.
Aufgrund der Angaben der Betreuerin gab es für das Sozialamt keinen Anlass zur weiteren Ermittlung von Angehörigen.

G: Vorrangige Leistungen
Ein Leistungsbezug besteht vorliegend seit 2015. Die Aufforderung zur Beantragung von Wohngeld erfolgte erstmals im September 2017, da zuvor stets ein Anspruch auf über 400 € Grundsicherungsleistungen bestand. Damit war ein Anspruch auf Wohngeld nicht gegeben.

Wehlan